

Österreich, Ausnahmestände.

Imperial. Verordnung n. 7. October 1868, wodurch
die Befugnisse des Kabinettsraths zur
Vornahme zeitweiliger u. öftlicher Ausn.
man nach der bestehenden Gesetze genauig
bestimmt werden. Präz:

Gesetz betreffend die Güterbesetzung u.
Unterstützung der Kinderzahl n. 29.
Juni 1868. . .